

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Arnsberg:

11.Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg vom 04.12.2019

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2015 (GV. NRW. 2015, S. 496), in der jeweils geltenden Fassung, der § 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.09.2015 (GV. NRW. 2015, S. 666), in der jeweils geltenden Fassung, des § 54 des Landeswassergesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2016 (GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung sowie des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08.07.2016 (AbwAG NRW, GV. NRW. 2016, S. 559 ff.), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Arnsberg in seiner Sitzung am 03.12.2019 die folgende 11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg beschlossen:

Artikel 1

§ 4 Schmutzwassergebühren Abs. 2 A wird ergänzend aufgenommen:

Beteiligt sich der Gebührenpflichtige nicht bei der Feststellung der Jahresschmutzwassermenge durch termingerechte Ablesung der Messeinrichtung und Übermittlung der Daten zum Wasserversorger, erfolgt die Festsetzung der Schmutzwassermenge im Verbrauchsjahr (Ablesejahr) auf Grundlage der Schätzung der Schmutzwassermenge durch den Entwässerungsbetrieb. Maßgeblich ist somit auch die Fortschreibung des geschätzten Zählerstandes der Vorjahre (bei erneuter Nichtmitwirkung bei der Feststellung der Jahresschmutzwassermenge).

Artikel 2

§ 4 Schmutzwassergebühren Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht dem öffentlichen Kanal zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis durch eine auf seine Kosten, eingebaute, d.h. fest mit dem Gebäude verbundene* -, messrichtig funktionierende und geeignete, geeichte Messeinrichtung in Anlehnung an das Mess- und Eichrecht (MessEG, Mess-EichV) zu führen.*Die Verwendung von Unterbauwasserzählern ist als Nachweis nicht zugelassen. Für die Abrechnung/ Anerkennung der Schwundmengen für die Gartenbewässerung wird der Zeitraum vom 01.11.bis 31.10. des Folgejahres festgesetzt.

Artikel 3

§ 4 Schmutzwassergebühren Abs. 8.1 erhält folgende neue Fassung:

(8.1) Die Grundgebühr beträgt bei Verwendung von Wasserzählern mit einem Nenndurchfluss

ab dem 01.01.2020

Bezeichnung:	maximaler Durchfluss m ³ /h	Grundpreis pro Jahr ab 01.01.2020
bis Q3:4 (QN 2,5)	5	47,54 €
bis Q3:10 (QN 6)	12	114,10 €
bis Q3:16 (QN 10)	20	190,17 €
bis Q3:25 (QN 15)	30	285,26 €
bis Q3:63 (QN 40)	80	760,69 €
bis Q3:100 (QN60)	120	1.141,04 €
größer Q3:100 (QN60)	> 120	1.901,73 €

Artikel 4

§ 4 Schmutzwassergebühren Abs. 9 erhält folgende neue Fassung:

(9) Für die Genossen des Ruhrverbandes beträgt die Gebühr je Kubikmeter Schmutzwasser
ab dem 01.01.2020 **1,43 €/m³**

Artikel 5

§ 29 - Inkrafttreten - erhält folgende neue Fassung:

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

11. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Arnsberg

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59759 Arnsberg, den 04.12.2019

Stadt Arnsberg
Der Bürgermeister

gez.
Ralf Paul Bittner